

Anwendbar im Geschäftsverkehr gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmen);
2. juristische Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

A. Allgemeines:

Wir erteilen Ihnen diese Bestellung zu unseren nachstehenden Einkaufsbedingungen. Für unsere Bestellungen gelten unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns bis zur Geltung unserer neuen Einkaufsbedingungen.

B. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen:

1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung unseres Einkaufs.
3. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen, sowie Nebenabreden jeglicher Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs.
4. Bestellungen und Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 7 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. Bestellungen sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Telefonische oder mündliche Zusätze bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
5. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

C. Fertigungsunterlagen:

1. Modelle, Prüfvorrichtungen, Werkzeuge, Sonderanlagen, Muster, Entwürfe, Pläne, Projekte, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden oder nach Angaben von RASTER-ZEULENRODA angefertigt werden, bleiben Eigentum bzw. werden Eigentum von RASTER-ZEULENRODA und dürfen vom Lieferant nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie unterliegen dem Urheberrecht und sind RASTER-ZEULENRODA spätestens nach Lieferung unaufgefordert auszuhändigen. Von RASTER-ZEULENRODA zur Verfügung gestellte Unterlagen und Hilfsmittel hat der Lieferant eigenverantwortlich auf Verwendbarkeit zu überprüfen. Dies gilt auch für Artikel, die dem Lieferant zur Bearbeitung im Lohn überlassen werden. Der Lieferant haftet für Beschädigungen, Verschlechterungen und Untergang oder Abhandenkommen, auch wenn er dies soweit nicht zu vertreten hat. Darüber hinaus hat der Lieferant alle im Eigentum von RASTER-ZEULENRODA stehenden Fertigungsmittel, Zeichnungen, Unterlagen, Werkzeuge usw. eindeutig als Eigentum von RASTER-ZEULENRODA zu kennzeichnen.
2. Im Falle der Übertragung von Konstruktions- und Fertigungsarbeiten an den Lieferant ist er verpflichtet, RASTER-ZEULENRODA die kompletten Zeichnungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. RASTER-ZEULENRODA erhält damit das Recht, diese Unterlagen zur Herstellung dieser Teile, von Ersatzteile, Veränderungen an gelieferten Gegenständen o.ä. selbst oder durch Dritte zu benutzen.
3. Beigestelltes Material bleibt Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber behält sich das Eigentum an beigestelltem Material in der Weise vor, dass der Lieferant die an den Auftraggeber zu liefernden Gegenstände im Auftrag des Auftraggebers und für ihn anfertigt; insoweit ist der Auftraggeber Hersteller im Sinne des Gesetzes. Das Eigentum an diesen Gegenständen steht im jeweiligen Zustand dem Auftraggeber zu, der Lieferant verwahrt diese Gegenstände unentgeltlich für den Auftraggeber. Solange sich das beigestellte Material im Besitz des Lieferanten befindet, ist es von ihm gegen Feuer und Diebstahl zugunsten des Auftraggebers zu versichern. Das beigestellte Material darf nur für Aufträge des Auftraggebers verwendet werden. Bei Wertminderung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

D. Lieferung:

Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind erst nach vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig. Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Wir sind berechtigt, Lieferungen zu valutieren, darüber hinaus können wir die Waren auch auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurücksenden. Erfolgt eine Rücksendung der Waren im Falle vorzeitiger Lieferung nicht, so lagern die Waren bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

E. Höhere Gewalt:

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, sowie die vollständige oder teilweise Beendigung oder Einschränkung unserer Produktion, bei der die bestellten Waren verwendet werden sollen, berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferant steht in diesen Fällen ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zu.

F. Lieferverzögerung:

1. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die vom Käufer bestellten Liefergegenstände. Maßgeblich für den nach dem Kalender bestimmten Liefertermin ist das Datum, das in der schriftlichen Bestellung oder sonstigen Erklärungen vom Käufer im Zusammenhang mit der Bestellung angegeben ist.
2. Sobald der Lieferant die Schwierigkeiten in der Materialbestellung, der Fertigung usw. voraussieht, die ihn an der rechtzeitigen, vor allem vereinbarungsgemäßen Lieferung hindern können, hat er den Käufer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Hierdurch wird die

Verpflichtung des Lieferanten zur termingerechten Lieferung und zur Übernahme des Beschaffungsrisikos nicht berührt.

3. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ansprüche gegenüber dem Lieferanten. Teilleistungen kann der Käufer stets als Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Lieferanten zurückweisen.
4. Der Lieferant ist RASTER-ZEULENRODA neben der Konventionalstrafe zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet.

G. Verzugsstrafe:

Im Falle eines verschuldeten Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Konventionalstrafe von 0,75 % pro angefangene Woche bis max. 7,5 % des Auftragswertes oder die individuell in der Bestellung vereinbarte Konventionalstrafe in Abzug zu bringen. Die Verzugsstrafe steht uns trotz Erfüllung zu, das heißt die Bestimmungen gemäß § 341, Abs. 1 BGB werden ausdrücklich abbedungen.

H. Versandanzeige:

Für Folgen unrichtiger Frachtbrief-Deklaration haftet der Lieferant. Die Versandanzeigen müssen vor Eingang der Waren bei uns eintreffen. Die Lieferscheine sind bei Anlieferung der Ware abzugeben. Die vollständige und richtige Bestellnummer muss auf den Frachtbrief, Paketabschnitten, Aufklebern usw. an gut sichtbarer Stelle vermerkt sein, damit bei Eingang der Sendung keine Rückfragen notwendig sind. Lieferungen, die unter einem anderen Absender reisen, müssen in der gleichen Weise behandelt werden. Auch der fremde Absender, unter dessen Name die Sendung reist, muss in den Vordruck und den Rechnungen des Lieferanten ersichtlich sein. Im Frachtbrief oder Paketabschnitt usw. ist die Firma des Lieferanten als Auftraggeber anzugeben. Fehlt in den Versandpapieren Bestellnummer und Datum, Betreff oder Ausstellungsvermerk, so gehen die dadurch entstehenden Kosten, wie Wagenstandgeld, Umstellungsgebühr und dergleichen zu Lasten des Lieferanten. Bei frachtfreien Lieferungen gilt die Lieferung erst dann als erfüllt, nachdem die Ware am Bestimmungsort eingegangen ist.

I. Versandvorschriften:

1. Die Lieferung an den Auftraggeber hat „frei Haus“ inkl. Verpackung zu erfolgen.
2. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Der Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vorgegebenen Versandanschrift beim Lieferant.
3. Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Falls aufgrund besonderer Vereinbarungen die Verpackung in Rechnung gestellt wird, so ist diese bei frachtfreier Rücksendung mit dem vollen Rechnungswert zuzuschreiben.
4. Jeder Sendung muss ein Lieferschein mit folgenden Angaben beigelegt werden: Bestell-Nr. RASTER-ZEULENRODA, Position der Bestellung, genaue Warenbezeichnung, Abmessung, Gewicht brutto/netto, Artikel-Nr. und Menge. RASTER-ZEULENRODA behält sich vor, die Annahme von Sendungen mit unvollständigen Lieferpapieren zu verweigern und auf Kosten des Lieferanten zurückzuschicken. Bei Weitergabe der Bestellung haftet der Lieferant für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch den Unterlieferanten. Dieser hat seinen Auftraggeber in allen Schriftstücken anzugeben.

J. Gewicht und Stückzahl:

Für die Berechnung und Zahlung der Lieferungen ist nur das von unserem Werk bzw. das von der Empfangsstation festgestellt Gewicht maßgebend. Erfolgt die Berechnung nach der Stückzahl, so gilt der vorstehende Satz entsprechend.

K. Rechnungserteilung und Lieferantenerklärungen:

Die Rechnung ist an die Postanschrift vom Käufer zu richten und darf der Lieferung nicht beigelegt werden. Sie muss sämtliche Daten aus der Bestellung enthalten und unverzüglich nach Lieferung, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Käufer eingehen. Der Eingang der Rechnung führt nicht zur Fälligkeit der Forderung. Der Lieferant ist verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung eine Lieferantenerklärung gemäß EG-Verordnung 1207/2001 bzw. eine Erklärung zur nichtpräferenziellen gemäß EG-Verordnung 2913/92 auf Anforderung abzugeben. Solange diese vorher benannten Formerfordernisse nicht erfüllt sind, gelten die Rechnungen als nicht erteilt.

L. Zahlungsbedingungen:

Wenn keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Rechnungsbegleichung entweder 14 Tage unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang der Rechnung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei angezeigter Reklamation verschiebt sich das Zahlungsziel.

M. Aufrechnung:

Zur Aufrechnung sind wir gegenüber Zahlungsansprüchen des Lieferanten in dem gesetzlich zulässigen Rahmen berechtigt. Für den Umfang dieser Aufrechnungsbefugnis gilt die gesetzliche Regelung. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob es sich um Rechnungswechselforderung oder Leistungen erfüllungshalber handelt. Gegebenenfalls bezieht sich die Aufrechnungsbefugnis auch auf die Saldoforderung.

N. Qualität und Dokumentation:

Der Lieferant hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten bzw. Genauigkeiten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der Daten oder des bereits freigegebenen Produktionsprozesses bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung vom Käufer. Art und Umfang der Qualitätsprüfung, sowie die Prüfmittel und -methoden, sind gemäß RASTER-ZEULENRODA-Richtlinien durchzuführen. Sollten Abweichungen bzw. Änderungen notwendig sein, so legt diese der Lieferant fest bzw. wird mit dem Käufer abgestimmt.

O. Mängelansprüche und Rückgriff:

Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. Es steht uns frei, die bestellten Gegenstände durch unsere Beauftragten im Werk des Lieferers abnehmen zu lassen. Diese Abnahme entbindet den Lieferer jedoch nicht von seiner Gewährleistungspflicht. Wir behalten uns vor, alle Lieferungen auf genaue Einhaltung der Qualitätsvorschriften eingehend zu prüfen und bei Abweichungen zurückzuweisen. Der Einwand nicht rechtzeitiger Mängelanzeige und vorbehaltloser Abnahme ist ausgeschlossen. Die Prüfung, der bei uns eingehenden Waren erfolgt mit Rücksicht auf den Umfang unseres Betriebes so schnell wie möglich. Die Bestimmungen gemäß § 377 Abs. 1-4 HGB und § 378 HGB werden ausdrücklich abbedungen. Mängelanzeigen innerhalb der ersten 6 Monate gehen zu Lasten des Lieferers. Danach liegt die Beweispflicht beim Käufer.

Der Lieferer leistet ohne Rücksicht auf ein Verschulden Gewähr für Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung, zweckmäßige Konstruktion, einwandfreie Montage, für Kraftbedarf, Leistung, Wirkungsgrad usw., in der Weise, dass er alle während der Gewährleistungszeit wegen Fehlens dieser Eigenschaften entstandenen oder entstehenden Mängel auf seine Kosten unverzüglich frei Verwendungsstelle beseitigt.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Die Gewährleistungsansprüche bleiben davon unberührt. Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind Montage- und Betriebsanweisung ohne besondere Aufforderung spätestens bis zur Lieferung des Liefergegenstandes gesondert an uns einzusenden, unter deutlichen Angaben unserer bestellenden Dienststelle sowie unserer Bestellnummer. Andernfalls haftet der Lieferer ohne Einschränkung auch für solche Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung hervorgerufen sind.

Mängel, insbesondere Materialfehler, die sich erst bei Verarbeitung oder nach Ingebrauchnahme der Liefergegenstände herausstellen, können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfristen oder nach Weiterverarbeitung, Montage oder Einbau innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Entdeckung geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf Einrede der Verjährung.

Sachmängelansprüche verjähren nach 24 Monate nach endgültiger Inbetriebnahme des gelieferten Gegenstandes oder des aus dem gefertigten Gegenstandes, bzw. in 60 Monaten nach endgültiger Inbetriebnahme des gelieferten Gegenstandes oder des aus dem Material gefertigten Gegenstandes, wenn es sich um nicht bewegliche Teile handelt oder wenn es sich um Teile handelt, die ausschließlich oder im wesentlichen nur statisch belastet werden. Erfüllungsort der Gewährleistung ist der zukünftige Standort des Liefergegenstandes. Dies gilt auch für den Fall der Weiterlieferung in das Ausland.

Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuellen bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

Jede Mängelanzeige unterbricht die Gewährleistungsfrist. Bei Ersatzlieferungen oder sonstiger Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist insofern neu.

Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

Nehmen wir von uns verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf. Rückgriffsansprüche von uns gegen den Lieferanten wegen Sachmängelansprüchen gem. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. RASTER-ZEULENRODA kann diese auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

Durch Quittung des Empfanges von Liefergegenständen und durch Abnahme der Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichten wir nicht auf Ansprüche aus Sachmängelhaftung und sonstiger Rechte.

Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

P. Produkthaftung und Rückruf:

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.

Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er soweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

Q. Gewerbliche Schutzrechte:

Der Lieferant haftet dafür, dass die dem Käufer gelieferten Waren und Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter sind. Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten ist der Lieferant für deren Geltungsdauer dem Käufer zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, diesem oder Dritten erwachsen.

R. Schutzvorschriften:

Der Lieferant verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und den VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.

S. Abtretung:

Der Lieferer ist nicht berechtigt, ohne unsere ausdrückliche Zustimmung uns gegenüber eingegangene Verpflichtungen durch dritte Personen ausführen zu lassen. Er darf auch nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ihm gegen uns zustehende Ansprüche aus dem Lieferungsvertrag an Dritte abtreten.

T. Erfüllungsort:

Für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Seiten Zeulenroda als Erfüllungsort und als Gerichtsstand Greiz. Hat der Lieferer seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand nach unserer Wahl Greiz oder der Sitz des Lieferers. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

U. Insolvenz:

19.1 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten beantragt, so ist RASTER-ZEULENRODA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Rücktritt vom Vertrag wegen einer vom Lieferant verschuldeten Vertragsverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von RASTER-ZEULENRODA bestimmungsgemäß verwendet werden konnten und können. Der RASTER-ZEULENRODA entstehende Schäden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

19.2 Tritt bei dem Lieferanten eine wesentliche Änderung in der Rechtsform, in der Geschäftsführung, den Beteiligungsverhältnissen oder der Finanzlage ein, die geeignet ist, die Ergebnisse wesentlich zu beeinträchtigen, die RASTER-ZEULENRODA von der Durchführung des Vertrages erwarten konnte, ist RASTER-ZEULENRODA berechtigt – ohne dass RASTER-ZEULENRODA dafür Kosten entstehen – von ihrer Bestellung zurückzutreten.

19.3 Falls sich die Beteiligungsverhältnisse beim Lieferanten ändern, ist der Käufer berechtigt, über die Weiterführung des Auftrages in Verhandlung zu treten.

19.4 Vollstreckt ein Gläubiger des Lieferers das Eigentum vom Käufer, so ist der Lieferer verpflichtet, den Käufer unverzüglich hierüber zu informieren. Dasselbe gilt für den Fall, dass beantragt wird, über das Vermögen des Lieferers das Insolvenzverfahren zu eröffnen. Der Lieferer trägt die Kosten, die dem Käufer anlässlich der Wahrung seiner Rechte in diesem Zusammenhang entstehen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

19.5 RASTER-ZEULENRODA ist im Falle einer Insolvenz berechtigt, sofort den restlichen Kaufpreis entsprechend dem Fertigungsfortschritt, der auf Verlangen gutachterlich festgelegt wird, oder den offenen Restbetrag zu zahlen.

V. Teilnichtigkeit, anwendbares Recht:

20.1 Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden durch gerichtliche oder behördliche Entscheidungen für unwirksam oder teilweise unwirksam erklärt, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Intentionen der Parteien am nächsten kommt.

20.2 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

20.3 Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

W. Sonstiges:

Nach Auftragserteilung neu in Kraft tretende bzw. Erhöhungen bestehender Steuern, ebenso alle sonstigen Staats- und andere Abgaben, Zölle, Erhöhungen der Eisenbahnfrachten und alle sonstigen Umstände, wodurch die Lieferung in irgendeiner Form mittelbar verteuert wird, gehen zu Lasten des Lieferers.

Für Kosten, die uns durch Nichtbeachtung dieser Bedingungen oder sonstiger von uns oder Dritten gemachten Vorschriften entstehen, haftet der Lieferer. Für Ausarbeitung von Planungen und dergleichen wird keinerlei Vergütung gewährt. Die Benutzung dieser Bestellung zu Werbezwecken ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet.

X. Hinweis zum Datenschutz:

Die für die Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferer erforderlichen Daten werden bei uns gespeichert. Dieser Hinweis erfolgt in Erfüllung der Vorschriften des § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(Anmerkung: Käufer/Auftraggeber = RASTER-ZEULENRODA Werkzeugmaschinen GmbH)